

Beschränkung der Spirituserzeugung.

Budapest, 15. September.

Wie jüngst die Bierproduktion, so wird jetzt im Interesse der Sicherung der Approvisionnement auch die Spirituserzeugung beschränkt. Das Amtsblatt veröffentlicht heute zwei Verordnungen des Finanzministers, durch die einerseits diese Produktion geregelt, andererseits die Beteiligung des Staates an dem Verkaufspreise des Spiritus geändert wird. Im Nachstehenden teilen wir den wesentlichen Inhalt der beiden Verordnungen mit:

Verordnung des Finanzministers Zahl 102500/1916 in Angelegenheit der Beschränkung des Betriebes der der Konsumsteuer unterliegenden Spiritusbrennereien in der Produktionskampagne 1916/1917 zur Sicherung der für die Approvisionnement der Bevölkerung und zur Erhaltung des Viehstandes notwendigen Produkte.

Weizen, Halbrucht, Hirse und Hafer dürfen der unter Zahl 2869/M. E. verlautbarten Regierungsverordnung entsprechend die der Konsumsteuer unterliegenden (gewerblichen und landwirtschaftlichen) Spiritusbrennereien in der Produktionskampagne 1916/1917 überhaupt nicht verarbeiten. Roggen und Gerste dürfen als Grundstoff nur die auch Preßhese erzeugenden Brennereien zur Spirituserzeugung verwenden, und zwar Roggen aus den im Sinne des § 1 der Verordnung Zahl 2869/1916 M. E. zurückbehaltenen, beziehungsweise angeschafften Mengen bis zur Höhe der effektiven Gewichtsquantität des in der betreffenden Brennerei in der Produktionskampagne 1913/14 verarbeiteten Roggens, Gerste aber, die ausschließlich in der Form von Malz verarbeitet werden darf, bis zur Höhe der in der erwähnten Produktionskampagne in der Form von Trocken- und Grünmalz verarbeiteten Gerstemenge. Jene Brennereien, die keine Preßhese erzeugen, dürfen Roggen überhaupt nicht zur Spirituserzeugung verwenden, Gerste aber nur in der Form von Malz, das zu der aus sonstigen Materialien herstellbaren Maische gebraucht wird, und zwar in dem nach jedem Hektoliter der zu erzeugenden Alkoholmenge in dem laut § 8 der zitierten Verordnung nach der zurückbehaltenen, beziehungsweise angeschafften Menge zu berechnenden Maße.

Die gleichzeitig mit der Spirituserzeugung auch Preßhese herstellenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Brennereien dürfen auch Mais und sonstige Brennereimaterialien in solchem Maße verarbeiten, daß ihre Gesamtproduktion in der Kampagne 1916/17 jene der Kampagne 1913/14 nicht überschreite. Die erwähnten Brennereien dürfen Mais und sonstige Brennereimaterialien höchstens nur bis zur Höhe der in der Kampagne 1913/14 verarbeiteten Materialien beschaffen. Jene Brennereien, die in der Kampagne 1915/16 keine Preßhese erzeugt haben, können sich mit ihrer Erzeugung auch in der Kampagne 1916/17 nicht beschäftigen. Auf Kontingent besitzende landwirtschaftliche Brennereien, die jetzt zum ersten Male in Betrieb kommen, erstreckt sich dieses Verbot nicht.

Die gleichzeitig mit der Spiritusproduktion nicht auch Preßhese erzeugenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Brennereien dürfen Mais überhaupt nicht zur Spiritusproduktion verwenden. Diese Brennereien dürfen von dem nicht unter das Verbot fallenden Materialien — Zuckerrüben ausgenommen — höchstens nur so viel Spiritus erzeugen, als dem fünfzigprozentigen Quantum ihrer Gesamtproduktion der Kampagne 1913/14 entspricht. Hieron kann bei gewerblichen Brennereien auf Kartoffeln nicht mehr als fünfzig Prozent jener Alkoholmenge fallen, die die betreffende Brennerei in der Kampagne 1913/14 aus Kartoffeln hergestellt hat.

Zuckerrüben (Stübenköpfe) dürfen die der Konsumsteuer unterliegenden gewerblichen und landwirtschaftlichen